

**Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
zum Auftrag 2026/024 vom XX.XX.2026**

Projektmanager gem. § 43g EnWG für das Planfeststellungsverfahren Netzausbau Lauchhammer, bestehend aus dem Neubau der Ferngasleitung FGL 307.05, dem Neubau der Verbindungsleitung FGL 301 – GDRMA LH II sowie dem Neubau der Verbindungsleitung FGL 215 – GDRMA LH II

zwischen

dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vertreten durch den Präsidenten Sebastian Fritze
Inselstraße 26
03046 Cottbus

– Auftraggeber (AG) –

und

Name

Anschrift

vertreten durch Vorname Name

– Auftragnehmer (AN) –

Vorbemerkungen

Dieser Vertrag konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der im Auftrag 2026/024 vom XX.XX.2026 in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten des AGs verarbeiten.

§ 1 Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung

(1) Der AN verarbeitet personenbezogene Daten für den Auftraggeber in dessen Auftrag und nach dessen Weisung im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 und Artikel 28 DSGVO auf Grundlage dieses Vertrags.

(2) Der Gegenstand der Auftragsverarbeitung ergibt sich aus dem Auftrag 2026/024 vom XX.XX.2026.

(3) Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach der Laufzeit des Auftrages 2026/024 vom XX.XX.2026, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.

(4) Der AG kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrags vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des AGs nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des AGs ver-

tragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Artikel 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

(5) Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des AGs und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artikel 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

§ 2 Konkretisierung der Auftragsverarbeitung

(1) Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den AG ergeben sich aus dem Auftrag 2026/024 vom **XX.XX.2026**.

(2) Gegenstand der Verarbeitung sind folgende Kategorien von personenbezogenen Daten (nicht abschließende Aufzählung):

- Personenstammdaten (E-Mail-Adressen, Namen, Adressdaten),
- Daten aus öffentlichen Verzeichnissen (z.B. Grundstückskatasterdaten),
- Kontakt / Kommunikationsdaten,
- Zugangsdaten,
- Zahlungsdaten,
- Mitarbeiterdaten.

(3) Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen (nicht abschließende Aufzählung):

- Antragsteller inklusive Ansprechpartner der Antragsteller,
- Einwender Verwaltungsverfahren und die Bevollmächtigten,
- Vertreter betroffener juristischer Personen,
- Vertreter beteiligter Verbände,
- Beschäftigte Auftraggeber und beteiligter Behörden,
- Gutachter, Sachverständige.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers (AN)

(1) Der AN verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Auftrags und auf gemäß § 4 Absatz 1 dieses Vertrags dokumentierte Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der AN unterliegt, hierzu verpflichtet ist (zum Beispiel Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden). In einem solchen Fall teilt der AN dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

(2) Der AN verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der

Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(3) Der AN wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

(4) Der AN trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten, die den Anforderungen des Artikel 32 DSGVO genügen.

(5) Der AN hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen. Das Ergebnis samt vollständigem Bericht ist dem Auftraggeber auf Verlangen mitzuteilen.

(6) Der AN unterstützt den Auftraggeber im nötigen Umfang und soweit möglich bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Artikel 12 bis 22 DSGVO und bei der Einhaltung der in Artikel 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

(7) Der AN teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des ANs oder der bei ihm beschäftigten Mitarbeiter gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen mit. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Artikel 33 und Artikel 34 DSGVO. Meldungen nach Artikel 33 oder 34 DSGVO für den Auftraggeber darf der AN nur nach vorheriger Weisung durchführen.

(8) Der AN unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Artikel 82 DSGVO bei der Abwehr des Anspruches.

(9) Der AN ermöglicht und unterstützt Überprüfungen, die vom Auftraggeber oder einem von ihm beauftragten Prüfer beim AN durchgeführt werden.

(10) Der AN ist verpflichtet, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrags bestehen.

(11) Der AN gewährleistet, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Der AN weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten auf dessen mündliche oder schriftliche Anforderung innerhalb einer

angemessenen Frist durch geeignete Auskünfte und Nachweise nach. Zu diesen Auskünften und Nachweisen zählen insbesondere Datenschutz- und Sicherheitskonzepte (siehe auch § 5 Absätze 3 und 4).

(13) Der AN benennt dem Auftraggeber schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format den Datenschutzbeauftragten bzw. wenn keine Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht, einen Ansprechpartner für den Datenschutz. Nachfolger und/oder Vertreter sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers (AG)

(1) Der AG erteilt alle Aufträge und Weisungen schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

(2) Der AG oder ein von ihm beauftragter Prüfer ist dazu berechtigt, sich vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim AN getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen im Rahmen von Überprüfungen, einschließlich Inspektionen, im angemessenen und erforderlichen Umfang zu überzeugen.

(3) Der AG unterstützt den AN im Rahmen seiner Möglichkeiten im Falle einer Inanspruchnahme des ANs durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Artikel 82 DSGVO bei der Abwehr des Anspruchs.

§ 5 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Für die konkrete Auftragsverarbeitung wird ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Artikel 32 Absatz 1 DSGVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

(2) Für die Auftragsverarbeitung werden auch technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt, die die in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Personen wahren.

(3) Das im Anhang 1 beschriebene Datenschutzkonzept stellt die technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim AN dar.

(4) Das im Anhang 2 beschriebene Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der datenschutzkonformen Verarbeitung wird als verbindlich festgelegt.

§ 6 Anfragen und Rechte betroffener Personen

(1) Macht eine betroffene Person ihre Rechte gemäß Artikel 15 ff. DSGVO gegenüber dem AN geltend, wird der AN dieses Ersuchen unverzüglich an den AG weiterleiten.

(2) Der AN darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

§ 7 Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags

(1) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der AN sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem AG auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten oder vernichten zu lassen.

(2) Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem AG mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den AN entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem AG übergeben.

§ 8 Haftung

AG und AN haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend Artikel 82 DSGVO.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem dokumentierten elektronischen Format erfolgen kann. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechts- wirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der jeweils übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

Cottbus,2026

Landesamt für Bergbau, Geologie
und Rohstoffe Brandenburg
Der Präsident
Sebastian Fritze

.....

Ort,2026

Name des Vertreters

Geschäftsführer

Firma

Anschrift

.....

- Anhang 1: Datenschutzkonzept Auftragnehmer (Auftragsverarbeitende) gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO
- Anhang 2: Prüfverfahren Auftragnehmer (Auftragsverarbeitende) gemäß Art. 32 Abs. 1 d) DSGVO